

REGIERUNGSRAT

15. August 2018

18.123

Postulat Martin Keller, SVP, Obersiggenthal (Sprecher), und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 5. Juni 2018 betreffend Anhörung zum Axpo-Aktionärsbindungsvertrag; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Gemäss § 66 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) darf auf eine Anhörung nicht verzichtet werden, falls Vorlagen der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen. Vorliegend handelt es sich um die Ablösung des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag), wie er in § 28 Abs. 3 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012 (SAR 773.200) namentlich aufgeführt ist. Die Aufhebung des Vertrags bedingt eine Änderung des EnergieG. Da Änderungen von Gesetzen der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, wird der Regierungsrat gemäss der zitierten Verfassungsbestimmung eine Anhörung durchführen.

In der (97.2960) Botschaft zur Anpassung der Strukturen der Elektrizitätswirtschaft vom 28. Mai 1997 wurde zum damaligen § 17 Abs. 2^{bis} EnergieG (heute gleichlautend § 28 Abs. 3 EnergieG) dargelegt, dass eine vollständige Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags dem fakultativen Referendum unterliegt. Nur die Änderung der abschliessend aufgezählten Punkte in § 28 Abs. 3 EnergieG liegt in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats. Auch aus diesem Grund darf nicht auf eine Anhörung verzichtet werden.

Zudem wird auch das Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999 (SAR 773.330) zu ändern sein, da auch dort der NOK-Gründungsvertrag namentlich erwähnt wird. Da Dekrete keiner Volksabstimmung unterliegen, wäre allein dazu keine Anhörung notwendig (§ 78 Abs. 2 KV).

Das Postulat verlangt, dass der geplante Aktionärsbindungsvertrag in die Anhörung gegeben wird, damit die demokratischen Mitwirkungsrechte gewahrt bleiben. Nachfolgend wird das beabsichtigte Vorgehen dargelegt.

Aus heutiger Sicht wird der NOK-Gründungsvertrag durch eine Statutenänderung der Axpo Holding AG (Axpo), einen Aktionärsbindungsvertrag und eine Eignerstrategie abgelöst. Vgl. dazu die Antwort zur (17.135) Interpellation Martin Brügger, Marianne Binder-Keller, Jean-Pierre Gallati, Fabian Hau-

ser, Irène Kälin, Barbara Portmann-Müller und Lilian Studer betreffend Vorgehen im Zusammenhang mit der Änderung des NOK / AXPO Vertrages.

Im Rahmen der erwähnten (97.2960) Botschaft wurde § 54 Abs. 2 KV ergänzt, wonach der Grosse Rat Rechtsform, Aufgaben und Organisation der Versorgungsbetriebe regeln kann, soweit das Gesetz keine Bestimmungen enthält. In § 28 Abs. 2 EnergieG wurde dies so umgesetzt, dass der Grosse Rat die Organisation und den Betrieb von Stromversorgungsunternehmen regelt und entsprechende Vereinbarungen genehmigt.

Im Rahmen der Gewaltenteilung kommen dem Grosse Rat und dem Regierungsrat hinsichtlich der Beaufsichtigung der Aufgabenträger spezifische und unterschiedliche Kompetenzen zu. So steht der Regierungsrat der kantonalen Verwaltung vor und beaufsichtigt die anderen Träger öffentlicher Aufgaben (§ 90 KV). Entsprechend übt der Regierungsrat die Staatsaufsicht über die selbstständigen Staatsanstalten aus und er überwacht die Erfüllung ausgelagerter Aufgaben, und nicht der Grosse Rat (§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985 [SAR 153.100]). In diesem Ordnungsrahmen wird das EnergieG anzupassen sein.

Aufgrund dieser Kompetenzen werden neben der Änderung des EnergieG auch die Statutenänderung, der Aktionärsbindungsvertrag und die Eignerstrategie in die Anhörung gegeben. Die Anhörung soll im Jahr 2019 gestartet werden. Die Anhörung erfolgt in Abstimmung mit den weiteren Aktionärskantonen der Axpo.

Mit der Anhörung wird geprüft, ob die angestrebte Änderung des Energiegesetzes samt der Statutenänderung, dem Aktionärsbindungsvertrag und der Eignerstrategie sachlich tauglich und politisch ausgewogen ist. Im Rahmen der Anhörung wird ausgeführt, welche parlamentarische Oberaufsichtsaufgaben an den Stromversorgungsunternehmen und insbesondere an der Axpo dem Grossen Rat zugeordnet werden sollen.

Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass der Grosse Rat der Statutenänderung, dem Aktionärsbindungsvertrag und der Eignerstrategie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach der Anhörung nur integral zustimmen oder diese ablehnen können. Andernfalls lässt sich keine übereinstimmende Willensäusserung der zehn Vertragspartner (neun Aktionäre und die Axpo) erzielen. Ein solches Genehmigungsverfahren sieht § 82 Abs. 1 KV für interkantonale Verträge vor. Die vom Regierungsrat ausgehandelten Verträge werden dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet, der diese, ohne etwas am Vertrag ändern zu können, gesamthaft erteilt oder verweigert (vgl. KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Seite 278).

Das Postulat ersucht den Regierungsrat aufzuzeigen, wie die parlamentarischen Oberaufsichtsaufgaben und die Mitwirkungsrechte im Aktionärsbindungsvertrag verankert werden können. In einem Aktionärsbindungsvertrag werden generell aktionärsrechtliche Grundsätze wie Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Rechte und Pflichten bei Veräusserungen wie Vorhandrechte geregelt. Der Aktionärsbindungsvertrag regelt das Verhältnis der Aktionäre untereinander und nicht die Entscheidemechanismen innerhalb der einzelnen Aktionäre. Beim Kanton Aargau ist das Energiegesetz bereits heute das Instrument, um die Entscheidungskompetenzen des Grossen Rats und des Regierungsrats bezüglich der Stromversorgungsunternehmen zu definieren.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat im Sinne des aufgezeigten Lösungsvorschlags entgegenzunehmen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat gestützt auf die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens Bericht erstatten und einen Antrag stellen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

Regierungsrat Aargau